

gewerbeverein andwil-arnegg

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Seite 1: Sitz / Name / Zweck / Organe / Mitgliederversammlung

Seite 2: Geschäfte / Wahlen / Abstimmungen / Vorstand

Seite 3: Aufgaben / Geschäftsprüfungskommission /
Entschädigungen / Vereinsrechnung

Seite 4: Einnahmen / Art der Mitglieder / Eintritt / Aktivmitglieder

Seite 5: Freimitglieder / Ehrenmitglieder / Austritt / Ausschluss

Seite 6: Statutenrevision / Vereinsauflösung / Beschluss

Artikel 1

Sitz / Name Der Gewerbeverein Andwil - Arnegg ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Ort des Präsidenten.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und aller Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessensgruppen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 3

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 4

**Mitglieder-
versammlung** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. April statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 5

Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der GPK
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
- Budget
- Wahlen
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
- Jahresprogramm
- Revision der Statuten
- Auflösung und Liquidation

Artikel 6

Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 7

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

Artikel 8

Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor. Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beiziehen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident. Im Verkehr mit der Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Artikel 9

Geschäftsprüfungs-kommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10

Entschädigungen

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Artikel 11

Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission drei Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen.

Artikel 12

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) sonstigen Zuwendungen

Artikel 13

Art der Mitglieder

Der Gewerbeverein Andwil - Arnegg besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Artikel 14

Eintritt

Die provisorische Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 15

Aktiv-

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder der Erbringung von Dienstleistungen tätig sind und den Geschäftssitz, eine Geschäftsniederlassung oder den Wohnsitz in Andwil oder Arnegg haben. Juristische Personen bezeichnen eine natürliche Person als Vertretung gegenüber dem Gewerbeverein.

Als Aktivmitglieder können im Weiteren Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen. Voraussetzung bleibt die Ausübung einer leitenden Funktion in einem Betrieb oder einer Unternehmung, welche dem gewerblichen Mittelstand verbunden ist.

Artikel 16

**Frei-
mitglieder**

Mitglieder, die die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand als Freimitglieder ernannt werden, wenn sie dem Verein mehr als 10 Jahre als Aktivmitglied angehört haben. Sie bleiben jedoch beitragspflichtig.

Artikel 17

**Ehren-
mitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung (2/3-Mehrheit).

Artikel 18

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 19

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Artikel 20

**Statuten-
revision**

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Artikel 21

**Vereins-
auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Artikel 22

Beschluss

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02.03.1991 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Art. 15 der Statuten vom 2.3.1991 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.4.2016 geändert. Die Änderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Andwil - Arnegg, 2. März 1991

GEWERBEVEREIN ANDWIL-ARNEGG

Der Präsident: Basil Keller

Der Vorstand: Milo Brühwiler
Giancarlo D'Ario
Andrea Frim
Rita Fitz